daß der Gegenstand einer andern Deputation übergeben werde, das Letzte thun darf; allein bleibt einmal die für diesen Gegenstand bestimmte und gewählte außerordentliche Deputation stehen, so kann die Kammer dieser annoch bestehenden Deputation nun und nimmermehr das Recht nehmen, den Bericht zu sertigen, und es sind solchensalls die Maaßnahmen, die in dem Antrage des Abgeordneten liegen, durchaus nicht statthaft; der §. 115 der Landtagsordnung seht voraus, daß der erste Bericht nicht genügend ausgesallen sei. Wir haben aber noch keinen Bericht, mithin können auch die Maaßnahmen noch nicht eintreten, welche in §. 115 auf den Fall eines ungenügenden Berichts vorgeschrieben sind.

Ubg. Boß: Als Mitglied ber Deputation halte ich es für nothig, mit ganz kurzen Worten mich auch gegen bas Umendement bes Abgeordneten v. Thielau auszusprechen. Wenn ich nämlich dafür halte, daß es einzig und allein Sache der Deputation sei, einen andern Referenten zu wählen, so erblicke ich auch in der vorgeschlagenen Verstärkung der Deputation in so fern keinen Nuchen, als man nicht wissen kann, ob die Verstärkung durch solche Mitglieder geschieht, die nicht auch durch andere Deputationsarbeiten abgehalten sind, in unserer Deputation zu erscheinen. Ich werde mich also gegen den Untrag aussprechen.

Mbg. v. Thielau: Nur wenige Worte wollte ich mir erlauben, meine Berren, jur Bertheibigung meines Untrags. Bas bie Bestellung eines Referenten betrifft, fo murbe ich biefen Theil meines Untrage fehr gern gurudgieben. 3ch habe mich aus ber Landtagsorbnung von beffen Ungulaffigfeit überzeugt, und es ift biefer Theil meines Untrage nur aus bem Grunde hervorgegangen, weil ber Berr Referent felbft bier erflart hat, daß er zweifle, bag er einen grundlichen Bericht über biefe Ungelegenheit bei feinen überhauften Arbeiten zu erftatten im Stanbe fei; fonft hatte ich mir ben Untrag nicht erlaubt. Bas aber bie Berffarfung ber Deputation betrifft, fo glaube ich, ift bie Rammer in ihrem vollen Rechte, wenn fie einen folden Untrag annimmt und eine Berftarkung beschließt. Denn, meine Berren, fragen wir nach ben Grunden, die die Deputation bafur anführt, bag fie feinen Bericht geliefert hat, fo fonnen es feine anbern fein, als meil mehrere Deputationsmitglieber eben feine Beit gehabt haben, fich biefer Arbeit hinzugeben; benn feiner ber andern Serren Deputationsmitglieder hat erklart, daß er burch überhaufte Gefchafte verhindert fei, diefer Arbeit allein fich zu wibmen. Da nun in ber Deputation mehrere Mitglieber find, die in feiner andern Deputation zu arbeiten haben, und wenn ich vorausfeten muß, daß die geehrte Rammer nur folche mahlen wird, die noch in feiner Deputation beschäftigt find, fo wurde nach meiner Ueberzeugung burch bie Bahl neuer Mitglieber boch bie Beforberung ber Sache unenblich gewinnen. 3ch habe noch hinzugefest: bamit ben Mitgliebern, bie mit Arbeiten überhauft find, wie dies bei mehrern Deputationsmitgliedern ber Fall ift, Gelegenheit gegeben werbe, auszutreten. Es ift hier bie Unficht ausgesprochen worden, es flande Niemanbem bas Recht gu, bie Bahl in eine Deputation abzulehnen. 3ch bezweifte fehr, baß

Riemandem biefes Recht gufteben follte; im Gegentheil halte ich es für eine Pflicht des Abgeordneten, wenn er mit Arbeiten überhauft ift, ju erflaren: "ich fann die Arbeit nicht übernehmen", und ich glaube, daß die Gerechtigkeit und Beisheit ber Rammer groß genug ift, eine folche Weigerung anzunehmen. Gben fo glaube ich, bag es einem Mitgliebe freifteht, bas Referat abgulehnen, wenn es bereits mit andern Arbeiten fo überhauft ift, bag es nicht glaubt, zur bestimmten Beit baffelbe fertigen zu fonnen. Daher follte ich glauben, bag eine Berftartung ber Deputation fehr munichenswerth fei, und ich murbe es fur feine Schande achten, zu erklaren, man moge mich von ber Deputation entbinben, weil ich mit Geschäften anderer Urt überhauft bin. 3ch habe bereits erflart, daß g. B. ber Borftand ber Deputation unmoglich' fich biefem Gefcafte widmen fann; ich habe beflagt, bag Mitglieber anberer Deputationen in biefe Deputation gemahlt worden find ; ich habe erflart, bag die Finanzbeputation in ben vergangenen 2 Monaten faft taglich 12 Stunden im Bandhaufe zugebracht hat; alfo febe ich in meinem Untrage weber etwas Ungefetliches, noch etwas, mas die Deputationsmitglieber beeintrachtige, noch mas ben Rechten ber Rammer zu nahe trete. Die Bichtigkeit bes Gefegentwurfs rechtfertigt aber auch meis nen Untrag; benn wenn auch gefagt wird, bag eine einseitige Berathung nichts helfe, fo fann ich baraus einen Grund gegen bie Zwedmäßigkeit ber Berichterstattung nicht abnehmen. 36 habe bereits darauf aufmerkfam gemacht, daß es fehr munichens= werth mare, wir hatten einen folden Bericht, um burch biefen Bericht felbft uns unfere eigene "Renntniß" über biefe Sache erweitern und vermehren ju fonnen; benn es ift nicht bie Beit jebem Deputationsmitgliebe auch außerhalb bes ganbtags gege= ben, fich mit biefer Sache fo intim zu befreunden; baber murbe burch einen folden Bericht bie Ginficht in bie Gade unenblich gewinnen. Dag bas Gefet von großer Wichtigkeit fei, ift von Diemandem beftritten worden; daß es aber auch fur die Bandwirthschaft von außerordentlichem Intereffe fei, wird Jeder gugefteben, ber von ber Bichtigkeit ber Wiefenbewafferung nur irgenb eine Ibee hat. Daß aber zwei Leute gewinnen konnen und ber Dritte nichts verlieren, icheint in ber Natur ber Sache gu liegen. 3ch erlaube mir nur zu bemerten, daß die Pratenfionen der Muller fo exorbitant find, bag baran jebe Biefenbewäfferung fcheitert, obicon fie vollständig bestehen konnen, wenn ben Candwirthen auch die Benutung ber freien Gemaffer gewährt wird. 3ch fonnte Ihnen mertwurdige Falle ergahlen, wo die größten Un= lagen, die bei uns mit Pramien belohnt werben, gang nuglos geworben find, weil fieben hinter einander liegende Muhlen bagegen Protest einlegen, obicon alle Technifer und Sachverftanbige behaupten, daß die Muller an Wafferfraft nichts verlieren. Mir ift ber Fall bekannt, bag Jemand, ber eine große Unlage biefer Urt gemacht hat, jebe Garantie geboten hat, bag nicht im geringften weniger Baffer auf bie Muhlen fommen folle, als diefelben bedurfen; bie Muller haben boch bagegen proteffirt. weil fie burch bie Gefengebung baju befugt find. Dun frage ich Sie, meine Berren, ift bas nicht eine fehr wichtige Ungelegenheit?